

Zürich, den 19.03.2008

DER STADTRAT VON ZÜRICH

an den Gemeinderat

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 3. Oktober 2007 reichten Gemeinderat Heinz Jacobi (SP) und vier Mitunterzeichnende folgende Motion GR Nr. 2007/533 ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Vorlage zur Revision des Personalrechts mit folgendem Inhalt zu unterbreiten: „Bei regelmässiger Schichtarbeit besteht auch während Ferien und Mutterschaftsurlaub, bei Krankheit und Unfall sowie bei anderen unverschuldeten und unfreiwilligen Arbeitsverhinderungen Anspruch auf die durchschnittlich anfallenden Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschläge“.

Begründung:

Gemäss Bundesgerichtsentscheid (4C.313/2005) vom 5.12.2005 sind „die Zulagen für Nacht-, Wochenend- und Feiertagsarbeit, sofern sie regelmässiger und dauernder Art sind, bei der Berechnung des Ferienlohns zu berücksichtigen“.

Sowohl der Kanton Zürich wie auch andere öffentliche Verwaltungen kennen ebenfalls eine solche Regelung.

Es gibt keinen objektiven Grund für die Stadt Zürich, hier hinter die privatrechtlich zwingende und in anderen öffentlichen Verwaltungen übliche Praxis zu stehen.

Die neue Regelung kann in einem neuen Absatz von Art. 70 oder Art. 58 des Personalrechts aufgenommen werden.

Nach Art. 90 der Geschäftsordnung des Gemeinderates (GeschO GR) sind Motionen selbständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates fällt. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung zu begründen (Art. 91 Abs. 2 GeschO GR).

Beurteilung

Gemäss Art. 58 des Personalrechts vom 29. November 2006 (PR) ist der Stadtrat dafür zuständig, die Entschädigungen für Nacht-, Sonntags-, Feiertags- und Bereitschaftsdienst, für angeordnete Überzeit und für die ausserordentliche Vertretung einer Stelleninhaberin oder eines Stelleninhabers in einer höheren Funktionsstufe zu regeln. Diese Kompetenzverteilung hat sich nach Überzeugung des Stadtrates bewährt. Er sieht weder Gründe dafür, davon grundsätzlich abzuweichen, noch einzelne Details im Personalrecht statt in den Ausführungsbestimmungen festzulegen.

Der Stadtrat hat den ihm erteilten Auftrag wahrgenommen und in Art. 173 bis 178 der Ausführungsbestimmungen zum Personalrecht vom 27. März 2002 (AB PR) entsprechende Entschädigungen und andere Formen der Kompensation (insbesondere Zeitgutschriften) festge-

legt. Die Vergütungen für Nacht- und Sonntagsarbeit (einschliesslich Feiertage) werden durch Art. 176 festgesetzt. Die durch den Vorstoss kritisierte Regelung ist in Abs. 7 enthalten, wonach diese Vergütungen nur für tatsächlich geleistete Dienste ausgerichtet werden und bei pauschalisierter Ausrichtung der Anspruch 20 Kalendertage nach dem letzten Einsatz endet.

Auf der anderen Seite anerkennt der Stadtrat, dass die vorangehend skizzierte Regelung von derjenigen des Obligationenrechts und denen vieler anderer öffentlicher Arbeitgeber abweicht und heute eine Ausnahme darstellen dürfte, die nur noch schwer begründbar ist. Er ist daher bereit, Art. 176 AB PR und die weiteren betroffenen Bestimmungen (insbesondere Art. 166) in dem durch die Motionäre gewünschten Sinn zu revidieren und auf den 1. Januar 2009 eine angepasste Regelung in Kraft zu setzen.

Der Stadtrat lehnt deshalb aus formalen Gründen (Regelung in den Ausführungsbestimmungen und nicht im Personalrecht) die Entgegennahme des Vorstosses als Motion ab, ist aber bereit, ihn als Postulat entgegenzunehmen und umzusetzen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen des Stadtrates
der Stadtpräsident
Dr. Elmar Ledergerber
der Stadtschreiber
Dr. André Kuy